

STCW-Übereinkommen: Befähigungen im Schiffssicherheitsdienst – Auffrischung

Sicherheitsgrundausbildung (SGA – Regel VI/1)

Führen von Überlebensfahrzeugen und Bereitschaftsbooten (SÜB – Regel VI/2 Absatz 1) *bisher „Rettungsbootmann“* sowie schnellen Bereitschaftsbooten (SÜSB – Regel VI/2 Absatz 2)

Leitung von Brandbekämpfungsmaßnahmen (SLB – Regel VI/3) *bisher „Fortschrittliche Brandbekämpfung“*

Auffrischung alle fünf Jahre

Für alle Seeleute gilt: Die Gültigkeit der in Deutschland erteilten Befähigungsnachweise im Schiffssicherheitsdienst bleibt nur dann bestehen, wenn mindestens alle 5 Jahre entsprechende zugelassene Auffrischungslehrgänge besucht werden. Alle zugelassenen Lehrgänge finden Sie auf der Website www.deutsche-flagge.de > Ausbildung und Befähigung > Zugelassene Lehrgänge > Auffrischungslehrgänge.

Lehrgangsdauer

Die von Deutschland zugelassenen Lehrgänge zur Auffrischung dauern zwei Tage für die Sicherheitsgrundausbildung und jeweils einen Tag für SÜB, SÜSB und SLB.

Nachweis der Auffrischung

Der Nachweis über die **Erstausbildung** erfolgt wie bisher mit dem Befähigungsnachweis, er wird weiterhin ohne ein Gültigkeitsdatum auf Antrag erteilt.

Der Nachweis über die **Auffrischung** erfolgt grundsätzlich mit einer Bescheinigung (Qualifikationsnachweis/Documentary Evidence) des Lehrganganbieters über den Abschluss eines oder mehrerer zugelassener Lehrgänge.

Befähigungsnachweise (Certificates of Proficiency) im Schiffssicherheitsdienst sowie Qualifikationsnachweise (Documentary Evidence) über die Teilnahme an zugelassenen Auffrischungslehrgängen im Schiffssicherheitsdienst, die von **anderen STCW-Vertragsparteien** ausgestellt sind, werden regelmäßig anerkannt sofern der ausstellende Staat auf der [Weißen Liste](#) steht, die Echtheit und Gültigkeit der Nachweise gemäß Regel I/2 der Anlage zum STCW-Übereinkommen verifiziert werden kann und alle weiteren Anforderungen aus dem STCW Übereinkommen erfüllt sind.

Inhaber von Befähigungszeugnissen zum Kapitän oder nautisch/technischen Schiffsoffizier weisen die Befähigungen im Schiffssicherheitsdienst mit ihrem Befähigungszeugnis nach; Ausnahme: SÜSB.

Seit dem 01.01.2012 sind die Regeln über die Befähigungen im Schiffssicherheitsdienst in den Befähigungszeugnissen mit aufgeführt; Ausnahme: SÜSB – Regel VI/2 Absatz 2 ist nicht inbegriffen.

Der Nachweis über die Erstausbildung und Auffrischung wird im Rahmen der Erstaussstellung und Gültigkeitsverlängerung dieser Befähigungszeugnisse geprüft.

Befähigungszeugnisse mit Befugnissen zum Kapitän/Schiffsoffizier werden insbesondere unter Berücksichtigung der Lehrgänge im Schiffssicherheitsdienst auf längstens fünf Jahre Gültigkeitsdauer befristet.

Liegt die Ausbildung/Auffrischung der Befähigung im Schiffssicherheitsdienst zum Zeitpunkt des Antragsvorgangs (Erstaussstellung/Gültigkeitsverlängerung) länger als sechs Monate zurück, muss die Gültigkeitsdauer auf den Zeitpunkt der Beendigung des maßgeblichen Lehrgangs abgestellt werden. Ansonsten erfolgt die Befristung auf fünf Jahre, gerechnet vom Tag der Antragsbearbeitung (§ 8 Seeleute-Befähigungsverordnung).